

gegenseitigen Vorteils die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen festigen und die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne sowie die Kooperation der Produktion verwirklichen und dadurch die Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern (Art. 8). Sie werden ihre Beziehungen auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft entwickeln und festigen (Art. 9). Bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Staaten berühren, werden sie sich konsultieren (Art. 10). Der Abschluß des V. widerspiegelt die Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen. Er ist Ausdruck des unbeirrbaren Strebens, gemeinsam alles zu tun, um die Lage in Europa zu stabilisieren und einen gemeinsamen Beitrag zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa zu leisten.

Vertretungen der DDR im Ausland -> • *Auslandsvertretung*

Vetorecht: Einspruchsrecht einer Person, eines staatlichen Organs usw., das das Zustandekommen oder die Verwirklichung eines Beschlusses, einer Maßnahme der Verwaltung usw. verhindert. Zu unterscheiden sind: *Absolutes V.*: bewirkt die endgültige, unwider-rufliche Verhinderung des beabsichtigten Beschlusses oder der beabsichtigten Maßnahme. *Suspensives V.*: hat zunächst auf schiebende, aussetzende Wirkung; der Beschluß oder die beabsichtigte Maßnahme wird nochmals von dem für den Beschluß oder die Maßnahme zuständigen Organ auf seine Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Zumutbarkeit usw. überprüft. Wird der Einspruch für begründet gehalten, wird der Be-

schluß aufgehoben bzw. von der beabsichtigten Maßnahme Abstand genommen. Im anderen Falle kann das suspensive V. durch erneute Beschlußfassung bzw. durch Beharren auf dem ursprünglichen Standpunkt überwunden werden.

Visum: Genehmigungs- oder Sichtvermerk im Paß einer Person, der ihr die Ausreise, Einreise oder Durchreise aus dem Territorium, in das Territorium bzw. durch das Territorium eines bestimmten Staates gestattet. V. werden entsprechend innerstaatlichen Festlegungen durch das Außenministerium, das Innenministerium oder in einigen Ländern auch durch das Justizministerium erteilt. Die Erteilung von V. außerhalb des eigenen Landes erfolgt durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. Zwischen den Staaten kann durch Abkommen die visafreie Ein- und Ausreise besonders vereinbart werden. Solche Vereinbarungen gibt es u. a. auch zwischen der DDR und der VR Polen sowie der CSSR und der VR Ungarn.

Volk: 1. im politisch-soziologischen Sinne eine historische Kategorie. Sie umfaßt alle jene Klassen und sozialen Schichten der Gesellschaft, die daran interessiert und objektiv in der Lage sind, den gesellschaftlichen Fortschritt zu verwirklichen. Zu allen Zeiten sind die Werktätigen der entscheidende Teil des V. Sie sind Träger der Produktion, schaffen den gesellschaftlichen Reichtum und damit die wesentlichen Voraussetzungen für den gesellschaftlichen Fortschritt. In den Ausbeuterordnungen werden sie unterdrückt. Darum haben sie das größte Interesse an der Änderung der gesellschaftlichen Ver-